Fürth **Amtsblatt**

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[14] 2015**
vom 22. Juli 2015

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**

Amtliche Bekanntmachungen

Bauunterhalt 2016

für alle städtischen Gebäude (Amtsgebäude, Schulen, Krankenhäuser, Heime etc.). Die einzelnen Gewerke sind im Internet unter www.fuerth.de/ausschreibungen zu finden.
Die Stadt Fürth bittet die interessierten Handwerksbetriebe ihre Bewerbungen bis spätestens **Dienstag, 1. September 2015, 12 Uhr,** an folgende Adresse zu senden: Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Stabseinheit, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth. Telefon 974-3106 und 974-3107, Telefax 974-3108. Bei Kontakt über E-Mail bitte folgende Adresse verwenden: submission@fuerth.de. Die Angebotsunterlagen liegen bei der Gebäudewirtschaft Fürth, NG, Hirschenstraße 2, Zimmer 206, 90762 Fürth, Telefon 974-3404, zur Einsicht auf.

Stadt Fürth, Baureferat

Satzung der Sparkasse Fürth vom 30. Juni 2015

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-l) wird die Satzung der Sparkasse Fürth durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 28. April 2015 mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Fürth wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1
Name; Geschäftsbezirk

(1) Die Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Fürth“; sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Register-Nummer HRA 7150 eingetragen.
(2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den Landkreis Fürth und die Stadt Fürth.

§ 2
Sitz; kommunale Trägerkörperschaft

(1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in der kreisfreien Stadt Fürth.
(2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Fürth dem als Mitglieder
- der Markt Ammerndorf
- der Markt Cadolzburg
- der Landkreis Fürth
- die kreisfreie Stadt Fürth
- die Gemeinde Großhabersdorf
- die Stadt Langenzenn
- der Markt Roßtal
- die Gemeinde Seukendorf
- die Stadt Stein
- der Markt Wilhermsdorf und
- die Stadt Zirndorf

angehören.
(3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3
Rechtsform; Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
(2) [1]Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. [2]Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
(3) [1]Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. [2]Die Geschäftsstellen können selbstständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“, dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Fürth erkennen lässt.

§ 4
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern, nämlich
- den vier zu Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft berufenen Amtsträgern der kreisfreien Stadt Fürth, des Landkreises Fürth, der Stadt Zirndorf und des Markts Cadolzburg,
- den zwei zu Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft berufenen Amtsträgern der kreisfreien Stadt Fürth und der Stadt Langenzenn,
- acht von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
- vier von der Regierung von Mittelfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

§ 5
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
(2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf zehn von Hundert der in der zuletzt festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro abzurunden.

§ 6
Vertretung

(1) [1]Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. [2]Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
(2) [1]Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. [2]Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
(3) [1]Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. [2]Zeichnungsbefugnisse werden durch banküblich Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
(4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7
Geschäftsbedingungen

(1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
(2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
(3) [1]Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. [2]Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8
Sparverkehr

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
(2) [1]Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. [2]Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde sind unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
(3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
(4) [1]Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. [2]Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. [3]Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Hauptstelle und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. [4]Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
(5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9
Zinssätze für Einlagen

[1]Die Sparkasse ist jederzeit berech-

tigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. [2]Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10
Sparkassengenussrechte

(1) [1]Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. [2]Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.

(2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.

(3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11
Stille Vermögenseinlagen

(1) [1]Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. [2]Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 von Hundert des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12
Bekanntmachungen

(1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden die Amtsblätter der kreisfreien Stadt Fürth und des Landkreises Fürth bestimmt.

(2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.

(3) [1]Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in Fürth, Maxstraße 32, veröffentlicht. [2]Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. [3]Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13
Übergangs- und Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

(1) [1]Die Sparkasse ist seit 1. März 2000 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Vereinigte Sparkasse im Landkreis Fürth. [2]Zur Abwicklung von in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtsverhältnissen darf die Sparkasse abweichend von § 1 Absatz 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen „Stadtsparkasse Fürth“ und „Vereinigte Sparkasse im Landkreis Fürth“ führen.

(2) [1]Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 7. März 2003 (StadtZeitung der Stadt Fürth vom 26. Februar 2003 bzw. 9. April 2003 sowie Landkreis Magazin vom 27. Februar 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2011 (StadtZeitung der Stadt Fürth vom 10. August 2011 sowie Landkreis Magazin vom 4. August 2011), außer Kraft.

Fürth, den 30. Juni 2015
Der Vorsitzende des Verwaltungsrats
Thomas Zwingel, Erster Bürgermeister der Stadt Zirndorf

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SpVgg Greuther Fürth e.V., Kronacher Straße 154, 90765 Fürth.
Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung VOB/A.
Art des Auftrags: Sportplatzarbeiten.
Ausführungsort: Sportzentrum Kleeblatt in Fürth.
Art und Umfang der Leistungen: Kunststoffrasenspielfeld für Fußball zirka 7780 Quadratmeter für Fußball- und Hockeynutzung. Belagserneuerung mit Anpassung des Unterbaus im umlaufenden Randbereich.
Produktschlüssel (CPV): 45212221 Bauarbeiten für Sportplätze.
Unterteilung in Losen: Nein.
Ausführungsfrist: Beginn: Fünf Werktage nach Beauftragung; Ende: 11. September 2015.
Nebenangebote: Sind zugelassen.
Frist Abholung der Unterlagen: 24. Juli 2015.
Angebotsöffnung: 4. August 2015, 11 Uhr.
Sicherheitsleistungen: Fünf Prozent Vertragserfüllungsbürgschaft, drei Prozent Gewährleistungsbürgschaft.
Eignungsnachweise: Geforderte Eignungsnachweise (gem. § 6 Abs. 3 VOB/A) Ziffer 2 Buchstaben a) bis i), mindestens drei Referenzen zu Sportplatzbauarbeiten nach DIN 18035 in gleichwertigem Umfang, auch Teilleistung.
Hinweis: Der Eintrag in ein Präqualifikationsverzeichnis alleine genügt nicht!
Zuschlags- und Bindefrist: 3. September 2015.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.
Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.
Ausführung von Bauleistungen
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.
Maßnahme: Herstellung von Fahrradschieberampen aus Stahl.
Art der Leistung: Stahlbau- und Beschichtungsarbeiten.
Ort der Ausführung: Fußgängerunterführung am Hauptbahnhof-Osttunnel in Fürth.
Voraussichtliche Ausführungszeit: 7. September bis 24. Oktober 2015.
Angebotseröffnung: 20. August 2015, 11 Uhr.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.
Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.
Ausführung von Bauleistungen
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.
Maßnahme: Seeackerstraße/Ronhofer Hauptstraße.
Art der Leistung: Verbesserung des provisorischen Kreisverkehrs.
Ort der Ausführung: Seeackerstraße/Ronhofer Hauptstraße in Fürth.
Voraussichtliche Ausführungszeit: 28. September bis 6. November 2015.
Angebotseröffnung: 25. August 2015, 11 Uhr.

Notdienste

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.
Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer 116117. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche.
Schön Klinik Nürnberg Fürth, 24-Stunden-Notaufnahme für alle Kassen, Durchgangsarzt, Telefon 9714-666, Fürth, Europaallee 1.
Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116117 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 18 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis, Telefon 97696640, auf dem Gelände des Klinikums Fürth in der ehemaligen Frauenklinik, Zufahrt über Robert-Koch-Straße (Parkschein wird entwertet), zur Verfügung. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116117).
Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805) 304505 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr
am **Samstag, 25.,** und **Sonntag, 26. Juli,** von Zahnärztin Sabine Niedermeier, Gustav-Schickedanz-Straße 8, Telefon 747486,
am **Samstag, 1.,** und **Sonntag, 2. August,** von Zahnarzt Dr. Alexander Hacker, Moststraße 33, Telefon 740590,

>> Fortsetzung auf Seite 27 >>